

29.09.22

Wo - AIS - G

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Heizkostenzuschussgesetzes und des Elften Buches Sozialgesetzbuch

A. Problem und Ziel

Durch das Wohngeld werden einkommensschwächere Haushalte bei den Wohnkosten entlastet. Entsprechende Entlastungen für Ausbildungs- und Aufstiegsfortbildungsteilnehmende regeln das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG), das Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz sowie das Dritte Buch Sozialgesetzbuch. Bei Haushalten mit niedrigerem Einkommen ist der Anteil der Wohnkosten am verfügbaren Einkommen zum Teil deutlich höher als bei Haushalten mit mittleren oder hohen Einkommen. Die Preissteigerungen bei den Heizkosten belasten diese Haushalte deshalb stärker.

Wegen der im Verlauf der Jahre 2021 und 2022 im Vergleich zu Vorgängerjahren überproportional gestiegenen Energiekosten ist zu erwarten, dass im Rahmen der Nebenkostenabrechnungen für Mietzuschussempfänger oder vergleichbaren Abrechnungen für Lastenzuschussempfänger hohe Nachzahlungen mit monatlich höheren Abschlagszahlungen zeitlich zusammentreffen. Mit dem ersten Heizkostenzuschuss zum 1. Juni 2022 hat die Bundesregierung bereits auf den starken Anstieg der Energiekosten (Heizöl, Gas und Fernwärme) und die damit verbundenen finanziellen Belastungen für Wohngeldhaushalte und für die im Heizkostenzuschussgesetz aufgeführten Empfängerinnen und Empfänger von Aus- und Fortbildungsförderung reagiert.

Aufgrund der danach weiter stark angestiegenen Energiepreise und in Erwartung zunehmender finanzieller Belastungen der Haushalte ist eine weitere Unterstützung erforderlich.

Auch viele Pflegeeinrichtungen sind aktuell krisenbedingt mit stark steigenden Aufwendungen für Energie und einem höheren Kostendruck beim Betrieb ihrer Pflegeeinrichtung konfrontiert, der in diesem Ausmaß für alle Beteiligten nicht vorhersehbar gewesen ist. Mit der Ermöglichung vorgezogener Neuverhandlungen von Pflegeeinrichtungen und Kostenträgern sollen die finanziellen Belastungen im Rahmen der Verhandlungen zügig berücksichtigt werden können.

B. Lösung

Für die im Jahr 2022 zu erwartenden Mehrbelastungen bei den Heizkosten wird ein zweiter Heizkostenzuschuss ausgezahlt. Damit werden zielgenau finanzielle Belastungen bedürftiger Haushalte kompensiert, die beim ersten Heizkostenzuschuss noch nicht berücksichtigt werden konnten. Vom zweiten Heizkostenzuschuss sollen alle Haushalte profitie-

Fristablauf: 10.11.22

ren, die in mindestens einem Monat im Zeitraum vom 1. September 2022 bis zum 31. Dezember 2022 wohngeldberechtigt sind. Zudem sollen wie beim ersten Heizkostenzuschuss auch die Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem BAföG sowie von Ausbildungs- und Berufsausbildungsbeihilfen profitieren, wenn die Leistungsberechtigung für mindestens einen Monat im maßgeblichen Zeitraum von 1. September 2022 bis 31. Dezember 2022 bestand.

Der Gesetzentwurf sieht den zweiten Heizkostenzuschuss für wohngeldbeziehende Haushalte gestaffelt nach der Haushaltsgröße vor. Die Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem BAföG und von Ausbildungs- und Berufsausbildungsbeihilfen erhalten einen pauschalen Heizkostenzuschuss.

Von dem zweiten Heizkostenzuschuss profitieren rund 660 000 wohngeldbeziehende Haushalte, rund 372 000 Geförderte nach dem BAföG, rund 81 000 Geförderte mit Unterhaltsbeitrag nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz sowie rund 100 000 Personen, die Berufsausbildungsbeihilfe oder Ausbildungsgeld beziehen.

Aufgenommen wurde zudem eine Konkretisierung des § 85 Absatz 7 SGB XI, die es den Leistungserbringern in der Pflege ermöglicht, zügig Verhandlungen mit den Pflegekassen aufzunehmen, wenn sich die Energiekosten in unvorhergesehenem Ausmaß ändern.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Einführung des zweiten Heizkostenzuschusses für wohngeldberechtigte Haushalte entstehen für den Bund Mehrausgaben in Höhe von rund 360 Millionen Euro im Jahr 2022 und 2023. Für die Gewährung des zweiten Heizkostenzuschusses an Leistungsbeziehende nach dem BAföG entstehen für den Bund Ausgaben in Höhe von 128 Millionen Euro im Jahr 2022 und 2023, für Leistungsbeziehende nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz 28 Millionen Euro in 2022 und 2023 sowie für Personen, die Berufsausbildungsbeihilfe oder Ausbildungsgeld nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch beziehen, 35 Millionen Euro in 2022 und 2023. Es wird angestrebt, dass die Zahlungen in 2022 erfolgen.

Durch die Regelung im Pflegeversicherungsrecht entstehen für den Bund keine Mehrausgaben.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch den Gesetzentwurf wird für die wohngeldbeziehenden Bürgerinnen und Bürger und für die Beziehenden von Berufsausbildungsbeihilfe und Ausbildungsgeld keine Vorgabe eingeführt, abgeschafft oder vereinfacht.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner. Durch den Gesetzentwurf werden für die Wirtschaft keine Informationspflichten eingeführt, abgeschafft oder geändert.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Bund

Durch den Gesetzentwurf wird eine Pflicht zur Gewährung eines zweiten pauschalen Heizkostenzuschusses an Personen, die Berufsausbildungsbeihilfe oder Ausbildungsgeld beziehen, eingeführt. Der Verwaltungsaufwand für die Bundesagentur für Arbeit beträgt einmalig rund 202 000 Euro.

Länder und Kommunen

Durch den Gesetzentwurf wird eine Pflicht zur Gewährung eines zweiten Heizkostenzuschusses eingeführt.

Der Verwaltungsaufwand für die Länder und die Kommunen beträgt für die Gewährung des Heizkostenzuschusses für Wohngeldhaushalte einmalig rund 1,05 Millionen Euro. Davon entfallen 930 000 Euro auf den Versand der Bescheide sowie 120 000 Euro auf die Umstellung der IT.

Für die Gewährung des zweiten pauschalen Heizkostenzuschusses an Geförderte nach dem BAföG durch die nach Landesrecht zuständigen Stellen entsteht zusätzlich ein einmaliger Erfüllungsaufwand für die Länder und Kommunen in Höhe von geschätzt 3,9 Millionen Euro.

Für die Gewährung des pauschalen Heizkostenzuschusses an Geförderte mit einem Unterhaltsbeitrag nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz durch die nach Landesrecht zuständigen Stellen entsteht ein zusätzlicher geschätzter Erfüllungsaufwand in Höhe von einmalig 836 000 Euro einschließlich sonstiger Kosten (insbesondere Portokosten).

F. Weitere Kosten

Keine.

29.09.22

Wo - AIS - G

**Gesetzentwurf
der Bundesregierung**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Heizkostenzuschuss-
gesetzes und des Elften Buches Sozialgesetzbuch**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, 29. September 2022

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Bodo Ramelow

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Heizkostenzuschussgesetzes
und des Elften Buches Sozialgesetzbuch

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Olaf Scholz

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Heizkostenzuschussgesetzes und des Elften Buches Sozialgesetzbuch

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Heizkostenzuschussgesetzes

Das Heizkostenzuschussgesetz vom 29. April 2022 (BGBl. I S. 698) wird wie folgt geändert:

1. In der Bezeichnung wird das Wort „einmaligen“ gestrichen.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter „einen einmaligen“ werden durch die Wörter „den ersten“ ersetzt.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Anspruch auf den zweiten Heizkostenzuschuss haben Personen, denen Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz bewilligt wurde und bei denen mindestens ein Monat des Bewilligungszeitraums in der Zeit vom 1. September 2022 bis zum 31. Dezember 2022 liegt.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Anspruch auf einen Heizkostenzuschuss haben auch

 1. nicht bei den Eltern wohnende Auszubildende, denen Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz bewilligt wurden, und
 2. Aufstiegsfortbildungsteilnehmende, denen ein Unterhaltsbeitrag nach § 10 Absatz 2 des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes bewilligt wurde.“
 - bb) Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

„Der Anspruch auf den ersten Heizkostenzuschuss besteht nur, wenn die Leistungen nach Satz 1 für mindestens einen Monat im Zeitraum 1. Oktober 2021 bis 31. März 2022 bewilligt wurden. Der Anspruch auf den zweiten Heizkostenzuschuss besteht nur, wenn die Leistungen nach Satz 1 für mindestens einen Monat im Zeitraum 1. September 2022 bis 31. Dezember 2022 bewilligt wurden.“

- cc) In dem neuen Satz 4 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „Dies gilt nur, wenn sie keinen Anspruch nach Absatz 1 haben und“ durch die Wörter „Die Sätze 1 bis 3 gelten nur für Personen, die keinen Anspruch nach Absatz 1 haben und die“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „einen einmaligen“ durch die Wörter „den ersten“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 Nummer 2 werden die Wörter „eines Heizkostenzuschusses“ durch die Wörter „des ersten Heizkostenzuschusses“ ersetzt.
- cc) Die folgenden Sätze werden angefügt:
- „Anspruch auf den zweiten Heizkostenzuschuss haben auch
1. Auszubildende, denen Berufsausbildungsbeihilfe nach § 56 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch bewilligt wurde, soweit sich die Höhe des Bedarfs nach § 61 Absatz 1, § 62 Absatz 2 oder § 116 Absatz 4 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch bestimmt und
 2. Menschen mit Behinderungen, denen Ausbildungsgeld nach § 122 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch bewilligt wurde, soweit sich die Höhe des Bedarfs nach § 123 Satz 1 Nummer 3, § 124 Nummer 3 oder § 125 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch bestimmt.
- Dies gilt nur, wenn bei ihnen mindestens ein Monat des Bewilligungszeitraums in der Zeit vom 1. September 2022 bis zum 31. Dezember 2022 liegt, sie keinen Anspruch nach Absatz 1 haben und
1. nicht nach den §§ 5 und 6 des Wohngeldgesetzes bei der Wohngeldbewilligung berücksichtigt wurden oder
 2. nach den §§ 5 und 6 des Wohngeldgesetzes bei der Wohngeldbewilligung berücksichtigt wurden, aber wegen § 2 Absatz 3 nicht bei der Bewilligung des zweiten Heizkostenzuschusses für den Wohngeldhaushalt berücksichtigt wurden.“
3. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „einmaligen“ durch das Wort „ersten“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 1 wird nach den Wörtern „Höhe des“ das Wort „ersten“ eingefügt und die Angabe „§ 1 Absatz 1“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 werden die Wörter „§ 1 Absatz 2 und 3“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 2 Satz 1 und 2 und Absatz 3 Satz 1 und 3“ ersetzt und das Wort „einmalige“ durch das Wort „erste“ ersetzt.
- d) In Absatz 3 wird das Wort „einmaligen“ durch das Wort „ersten“ ersetzt.
4. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a

Höhe des zweiten Heizkostenzuschusses

(1) Die Höhe des zweiten Heizkostenzuschusses richtet sich im Fall des § 1 Absatz 1 Satz 2 nach der Anzahl der bei der Wohngeldbewilligung berücksichtigten Haushaltsmitglieder nach den §§ 5 und 6 des Wohngeldgesetzes. Der Heizkostenzuschuss beträgt für

1. ein berücksichtigtes Haushaltsmitglied 415 Euro,
2. zwei berücksichtigte Haushaltsmitglieder 540 Euro,
3. jedes weitere berücksichtigte Haushaltsmitglied 100 Euro.

(2) In den Fällen des § 1 Absatz 2 Satz 1 und 3 und Absatz 3 Satz 3 beträgt der zweite Heizkostenzuschuss 345 Euro.

(3) Kommt es innerhalb des Zeitraums vom 1. September 2022 bis 31. Dezember 2022 zu einer Veränderung der maßgeblichen Anzahl der bei der Wohngeldbewilligung berücksichtigten Haushaltsmitglieder, so ist für die Höhe des zweiten Heizkostenzuschusses der letzte Monat dieses Zeitraums maßgebend, für den Wohngeld bewilligt wurde.“

5. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „einmaligen“ gestrichen.
 - b) In Absatz 2 und 3 Satz 1 wird jeweils das Wort „einmalige“ gestrichen.
6. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „einmaligen“ gestrichen.
 - b) In Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 werden jeweils die Wörter „des einmaligen Heizkostenzuschusses“ durch die Wörter „des ersten und zweiten Heizkostenzuschusses nach“ ersetzt.
7. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird das Wort „Einmalige“ gestrichen und das Wort „ihm“ durch das Wort „diesem“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird das Wort „einmaligen“ gestrichen.
8. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird das Wort „einmalige“ gestrichen.
 - b) In Absatz 2 wird das Wort „einmaligen“ gestrichen.

Artikel 2

Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch

§ 85 Absatz 7 Satz 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 1015), das zuletzt durch Artikel 3a des Gesetzes vom 16. September 2022 (BGBl. I S. 1454) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Unvorhersehbare wesentliche Veränderungen der Annahmen im Sinne des Satz 1 liegen insbesondere bei einer erheblichen Abweichung der tatsächlichen Bewohnerstruktur sowie bei einer erheblichen Änderung der Energieaufwendungen vor.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Durch das Wohngeld werden einkommensschwächere Haushalte bei den Wohnkosten entlastet. Entsprechende Entlastung für Wohnkosten einkommensschwacher Ausbildungs- und Aufstiegsfortbildungsteilnehmender bewirken das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG), der Unterhaltsbeitrag nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz sowie die Berufsausbildungsbeihilfe und das Ausbildungsgeld nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch. Bei Haushalten mit niedrigeren Einkommen ist der Anteil der Wohnkosten am verfügbaren Einkommen zum Teil deutlich höher als bei Haushalten mit mittleren oder hohen Einkommen. Erhebliche Preissteigerungen bei den Heizkosten belasten diese Haushalte deshalb stärker.

Bei der Wohngeldberechnung werden derzeit die Bruttokaltmiete einschließlich kalter Betriebskosten gemäß § 11 Absatz 1 Wohngeldgesetz (WoGG) und die zum 1. Januar 2021 im Kontext der CO₂-Bepreisung zur Entlastung bei den Heizkosten eingeführte CO₂-Komponente berücksichtigt. Bei der Wohngeldberechnung bleiben die Heizkosten bislang, anders als im Rahmen der Grundsicherungssysteme, jedoch grundsätzlich außer Betracht. Auch bei dem pauschalen Wohnkostenzuschlag nach § 13 Absatz 2 Nummer 2 BAföG, der auch für nach § 10 Absatz 2 Satz 2 des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes sowie nach § 61 Absatz 1 und § 123 Satz 1 Nummer 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuches Geförderte gilt, finden die Heizkosten keine gesonderte Berücksichtigung.

Aufgrund der im Verlauf der Jahre 2021 und 2022 im Vergleich zu Vorgängerjahren überproportional gestiegenen Energiekosten ist zu erwarten, dass im Rahmen der Nebenkostenabrechnungen für Mietzuschussempfänger oder vergleichbare Abrechnungen für Lastenzuschussempfänger hohe Nachzahlungen mit monatlich höheren Abschlagszahlungen zeitlich zusammentreffen. Mit dem ersten Heizkostenzuschuss für wohngeldbeziehende Haushalte und die aufgeführten Empfängerinnen und Empfänger von Aus- und Fortbildungsförderung hat die Bundesregierung bereits auf den starken Anstieg der Energiekosten (Heizöl, Gas und Fernwärme) und die verbundenen finanziellen Belastungen für wohngeldbeziehende Haushalte und für die genannten Empfängerinnen und Empfänger von Aus- und Fortbildungsförderung reagiert.

Vor dem Hintergrund weiterhin stark ansteigender Preise für Heizenergie ist eine weitere Entlastung für diese Zielgruppen notwendig. Diese erfolgt durch einen zweiten Heizkostenzuschuss. Flankierend zu dieser beabsichtigten Entlastung, die auch wohngeldempfangenden Pflegebedürftigen zugutekommt, erfolgt eine Konkretisierung im Elften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) hinsichtlich einer ausnahmsweise vorgezogenen Neuverhandlungsmöglichkeit der Pflegevergütungen zugelassener Pflegeeinrichtungen aufgrund der aktuell erheblich gestiegenen Energiekosten.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der Gesetzentwurf sieht für wohngeldbeziehende Haushalte einen nach der Anzahl der berücksichtigten Haushaltsmitglieder nach dem WoGG gestaffelten zweiten Heizkostenzuschuss als Ausgleich für die erhöhten Heizkosten des Jahres 2022 vor. Auch nicht bei den Eltern wohnende Auszubildende, die Leistungen nach dem BAföG oder dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch beziehen, sowie Teilnehmende einer Aufstiegsfortbildungsmaßnahme,

die einen Unterhaltsbeitrag nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz beziehen, sind anspruchsberechtigt. Maßgebend ist die Wohngeldbewilligung, die Gewährung von Leistungen nach BAföG, des Unterhaltsbeitrags nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz oder die Gewährung von Berufsausbildungsbeihilfe oder Ausbildungsgeld nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch in mindestens einem Monat im Zeitraum vom 1. September 2022 bis 31. Dezember 2022. Damit wird eine besonders hohe Zielgenauigkeit im Bereich der einkommensschwächeren Haushalte erreicht. Für alle Berechtigten ist ein gesonderter Antrag nicht erforderlich; der zweite Heizkostenzuschuss wird von Amts wegen geleistet.

Die Höhe des zweiten Heizkostenzuschusses ergibt sich auf der Grundlage von Beobachtungen der Preisentwicklung bei Heizenergie auf Basis amtlicher Daten. Nach Datenstand des Verbraucherpreisindex Juni 2022 werden die gewichteten Verbraucherpreise für die maßgeblichen Heizenergieträger Heizöl, Erdgas und Fernwärme unter Berücksichtigung einer linearen Trendfortschreibung von IW Köln bis Ende 2022 mit Blick auf das jahresdurchschnittliche Preisniveau 2022 um rund 60 Prozent steigen, verglichen mit dem Jahr 2020. Da die amtlichen Verbraucherpreisindizes den Durchschnitt der Endverbraucherpreise messen, ist von einer Untererfassung der gegenwärtigen Preisdynamik auszugehen. Die Dynamik der Importpreise und Großhandelspreise für Erdgas und Heizöl liegt derzeit über derjenigen der durchschnittlichen Preise des Endverbrauchs. Anpassungen von Nebenkostenumlagen der Mieterhaushalte und noch ausstehende Preisanpassungen in direkten Verträgen der privaten Haushalte mit Gasversorgungsunternehmen werden sich erst zeitverzögert in den Preisen der Endverbraucher auswirken. Zusätzlich ist die Gasumlage zur Stützung von Gasimporteuren ab Oktober 2022 zu berücksichtigen. Vor diesem Hintergrund wird von einer Verdoppelung der Verbraucherpreise für Heizenergie im Jahresdurchschnitt 2022 gegenüber dem Vergleichsjahr 2020 ausgegangen.

Für die Mehrbelastungen der Wohngeldhaushalte im Jahr 2022 bei den Heizkosten in Folge stark gestiegener Energiepreise wird ein zweiter Heizkostenzuschuss gewährt. Damit werden Zusatzbelastungen des Jahres 2022 kompensiert, die noch nicht durch den ersten Heizkostenzuschuss zum 1. Juni 2022 abgedeckt sind. Vom zweiten Heizkostenzuschuss sollen alle Haushalte profitieren, die in mindestens einem Monat im Zeitraum vom 1. September 2022 bis zum 31. Dezember 2022 wohngeldberechtigt sind.

Höhe des zweiten Heizkostenzuschusses für Wohngeldhaushalte

Anzahl Personen	Wohnfläche in qm	Heizkosten in Euro je qm (2020)	Anzahl Monate	Zusätzliche Preisentwicklung 2020/22	Höhe EZ (gerundet) in Euro
	(1)	(2)	(3)	(4)	(1) x (2) x (3) x (4)
1	48	1,20	12	60 Prozent	415
2	62	1,20	12	60 Prozent	540
Jede weitere	12	1,20	12	60 Prozent	100

Die Höhe des zweiten Heizkostenzuschusses für die Empfängerinnen und Empfänger von BAföG, Ausbildungs- und Berufsausbildungsbeihilfen beträgt 345 Euro. Dies entspricht wie bei den Wohngeldhaushalten einer Annahme von zusätzlichen 60 Prozent Preissteigerung, die mit Blick auf die angenommene Verdoppelung der Verbraucherpreise für Heizenergie im Jahresdurchschnitt 2022 gegenüber dem Jahr 2020 noch nicht durch den ersten Heizkostenzuschuss für diese Zielgruppe abgedeckt sind.

Durch eine Konkretisierung in § 85 Absatz 7 Satz 2 SGB XI soll die Verhandlungsposition der Pflegeeinrichtungen gestärkt werden, die aufgrund aktueller Preiserhöhungen für Energie kurzfristig ihre bestehenden Vergütungsvereinbarungen anpassen und mit den Kostenträgern ausnahmsweise noch innerhalb der Laufzeit neuverhandeln möchten.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Zuständigkeit des Bundes folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 18 Grundgesetz (Wohngeldrecht) und Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 (Sozialversicherung) sowie aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 13 Grundgesetz (Regelung der Ausbildungsbeihilfen) in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 Grundgesetz. Soweit die Gesetzgebungskompetenz des Bundes auf Artikel 74 Absatz 1 Nummer 13 Grundgesetz gestützt wird, liegen die Voraussetzungen von Artikel 72 Absatz 2 Grundgesetz vor. Eine bundesgesetzliche Regelung ist insoweit zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet erforderlich, weil auch die Leistungen zur Ausbildungsförderung und zur Aufstiegsfortbildungsförderung, zur Berufsausbildungsbeihilfe und zum Ausbildungsgeld bundeseinheitlich geregelt worden sind.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und mit den völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland geschlossen hat, vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Keine.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Zahlung eines zweiten Heizkostenzuschusses trägt zu einer nachhaltigen Entwicklung bei. Die Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie 2021 wurde geprüft. Betroffen ist das Prinzip Nummer 1 „Armut beenden – in allen ihren Formen“. Der zweite Heizkostenzuschuss kommt gezielt einkommensschwächeren Haushalten zugute, indem diese bei gestiegenen Heizkosten spürbar entlastet werden. Haushalte mit Wohngeldbezug sind durch die Unterstützungsleistung nicht auf ein besonderes mietpreisgünstiges und deshalb enges Wohnungsmarktsegment beschränkt. Damit trägt ihre weitere Entlastung durch den zweiten Heizkostenzuschuss zur Erhaltung und Schaffung stabiler Bewohnerstrukturen in den Wohnquartieren und Vermeidung einer unerwünschten Spaltung des Wohnungsmarktes bei. Der Gesetzentwurf steht zudem im Einklang mit dem Leitprinzip der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung hinsichtlich Gesundheit, Lebensqualität, sozialem Zusammenhalt und sozialer Verantwortung.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Einführung des zweiten Heizkostenzuschusses für wohngeldberechtigte Haushalte entstehen für den Bund Mehrausgaben in Höhe von rund 360 Millionen Euro im Jahr

2022 und 2023. Für die Gewährung des zweiten Heizkostenzuschusses an Leistungsbeziehende nach BAföG entstehen für den Bund Ausgaben in Höhe von 128 Millionen Euro im Jahr 2022 und 2023, für Leistungsbeziehende nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz 28 Millionen Euro in 2022 und 2023 sowie für Personen, die Berufsausbildungsbeihilfe oder Ausbildungsgeld nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch beziehen, 35 Millionen Euro in 2022 und 2023. Mit der Konkretisierung im Pflegeversicherungsrecht sind keine Mehrausgaben für den Bund verbunden.

Es wird angestrebt, dass die Zahlungen in 2022 erfolgen.

4. Erfüllungsaufwand

Bürgerinnen und Bürger

Von dem zweiten Heizkostenzuschuss profitieren rund 2,1 Millionen Personen (rund 660 000 wohngeldbeziehende Haushalte, in denen rund 1,5 Millionen Personen leben, rund 372 000 nach dem BAföG Geförderte, rund 81 000 mit Unterhaltsbeitrag nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz Geförderte sowie rund 100 000 Personen, die Berufsausbildungsbeihilfe oder Ausbildungsgeld beziehen).

Wirtschaft

Durch den Gesetzentwurf wird für die Wirtschaft keine Informationspflicht eingeführt, abgeschafft oder geändert. Durch die vorgesehene Gewährung eines zweiten Heizkostenzuschusses für wohngeldbeziehende Haushalte beziehungsweise an Beziehende von Ausbildungsförderung, Aufstiegsfortbildungsförderung, Berufsausbildungsbeihilfe oder Ausbildungsgeld nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch wie auch durch die Konkretisierung im Pflegeversicherungsrecht entsteht der Wirtschaft kein Erfüllungsaufwand.

Verwaltung

a) Bund

Durch den Gesetzentwurf wird eine Pflicht zur Gewährung eines zweiten Heizkostenzuschusses an Personen, die Berufsausbildungsbeihilfe oder Ausbildungsgeld beziehen, eingeführt. Der Verwaltungsaufwand für die Bundesagentur für Arbeit (IT-Aufwand, Bescheideerteilung) beträgt einmalig rund 202 000 Euro.

b) Länder und Kommunen

Durch den Gesetzentwurf wird eine Vorgabe (Gewährung eines zweiten Heizkostenzuschusses) eingeführt.

Der Verwaltungsaufwand für die Länder und die Kommunen für die Gewährung des Heizkostenzuschusses für wohngeldbeziehende Haushalte beträgt einmalig rund 1,05 Millionen Euro. Davon entfallen 930 000 Euro auf den Versand der Bescheide sowie 120 000 Euro auf die Umstellung der IT.

Für die Gewährung des zweiten Heizkostenzuschusses an nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz Geförderte entsteht zusätzlich ein einmaliger Erfüllungsaufwand für die nach Landesrecht zuständigen Stellen in Höhe von geschätzt insgesamt 3,9 Millionen Euro. Es können sich unterschiedliche Personalkosten abhängig von der Zuständigkeit des jeweiligen Amtes aufgrund der bestehenden Lohnkostentabellen auf Landes- bzw. kommunaler Ebene ergeben. Angesetzt wird der für Landesämter geltende Wert und zwar ein Mittelwert: 36,10 Euro (gehobener Dienst Länder: 40,80 Euro und mittlerer Dienst Länder:

31,40 Euro). Bei einem Zeitaufwand je Fall (372 000 Fälle insgesamt) von 15 Minuten entsteht somit diesbezüglich ein geschätzter Erfüllungsaufwand in Höhe von 3,4 Millionen Euro. Der Sachaufwand (insbesondere Portokosten) beträgt rund 480 000 Euro.

Den für die Gewährung des Heizkostenzuschusses an mit einem Unterhaltsbeitrag nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz Geförderte nach Landesrecht zuständigen Stellen entsteht ein zusätzlicher geschätzter Erfüllungsaufwand in Höhe von einmalig 836 000 Euro einschließlich sonstiger Kosten (insbesondere Portokosten).

Es können sich auch hier unterschiedliche Personalkosten abhängig von der Zuständigkeit des jeweiligen Amtes aufgrund der bestehenden Lohnkostentabellen auf Landes- bzw. kommunaler Ebene ergeben. Angesetzt wird der für Landesämter geltende Wert und zwar ein Mittelwert: 36,10 Euro (gehobener Dienst Länder: 40,80 Euro und mittlerer Dienst Länder: 31,40 Euro). Bei einem Zeitaufwand je Fall (81 000 Fälle insgesamt) von 15 Minuten entsteht somit diesbezüglich ein geschätzter Erfüllungsaufwand in Höhe von 731 000 Euro. Der Sachaufwand (insbesondere Portokosten) beträgt rund 105 000 Euro.

Durch die Konkretisierung im Pflegeversicherungsrecht entsteht der Verwaltung kein Erfüllungsaufwand.

5. Weitere Kosten

Keine.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Keine. Nennenswerte Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

VII. Befristung; Evaluierung

Das Gesetz ist nicht befristet.

Eine Evaluierung des Gesetzes ist aufgrund der politischen Bedeutsamkeit und des hohen finanziellen Gesamtaufwandes des zweiten Heizkostenzuschusses in 2025 hinsichtlich des ausgezahlten Gesamtbetrages vorgesehen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Heizkostenzuschussgesetzes)

Zu Nummer 1 (Bezeichnung)

Die Bezeichnung des Gesetzes wird angepasst.

Zu Nummer 2 (§ 1)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Ersetzung der Wörter „eines einmaligen“ durch die Wörter „des ersten“ ist eine Folgeänderung der Einführung eines zweiten Heizkostenzuschusses.

Zu Doppelbuchstabe bb

Der neue Satz 2 regelt den Anspruch auf den zweiten Heizkostenzuschuss. Personen, denen Wohngeld nach dem WoGG bewilligt wurde und bei denen mindestens ein Monat des Bewilligungszeitraums in der Zeit vom 1. September 2022 bis 31. Dezember 2022 liegt, haben Anspruch auf den zweiten Heizkostenzuschuss (darunter auch vulnerable Gruppen, Menschen mit Behinderung und pflegebedürftige Menschen).

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine Folgeänderung der Einführung des zweiten Heizkostenzuschusses.

Zu Doppelbuchstabe bb

Der neue Satz 2 ist eine Folgeänderung der Einführung des zweiten Heizkostenzuschusses. Durch den neu eingefügten Satz 3 wird geregelt, dass die in Satz 1 genannten Berechtigten einen Anspruch auf den zweiten Heizkostenzuschuss haben, wenn ein Monat des maßgeblichen Leistungsbezugs im Zeitraum vom 1. September 2022 bis 31. Dezember 2022 liegt.

Zu Doppelbuchstabe cc

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Ersetzung der Wörter „eines einmaligen“ durch die Wörter „des ersten“ ist eine Folgeänderung der Einführung eines zweiten Heizkostenzuschusses.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Doppelbuchstabe cc

Durch den neuen Satz 3 wird für die in Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und Nummer 2 definierte Gruppe der Auszubildenden und Menschen mit Behinderungen ein Anspruch auf den zweiten Heizkostenzuschuss gewährt, wenn mindestens ein Monat des Bewilligungszeitraums für den maßgeblichen Leistungsbezug in dem Zeitraum vom 1. September 2022 bis zum 31. Dezember 2022 liegt.

Der neue Satz 4 legt fest, dass es keine Doppelberücksichtigung dieser Personengruppe bei Wohngeld und zweitem Heizkostenzuschuss gibt.

Zu Nummer 3 (§ 2)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um Folgeänderungen.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Nummer 4 (§ 2a neu)

Der neue § 2a legt die Höhe des zweiten Heizkostenzuschusses fest.

Absatz 1 regelt, dass für die Berechnung des zweiten Heizkostenzuschusses für wohngeldbeziehende Personen ausschließlich die Anzahl der nach § 6 WoGG in Verbindung mit § 5 des WoGG tatsächlich im Wohngeldbescheid berücksichtigten Haushaltsmitglieder maßgebend ist. Die ausgewiesenen Beträge gelten für die jeweils angegebene Haushaltsgröße.

Ist die Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder gemäß der Wohngeldbewilligung in den Monaten 1. September 2022 bis 31. Dezember 2022 unterschiedlich hoch, ist nach Absatz 3 für die Berechnung des Heizkostenzuschusses im Hinblick auf die Monate September 2022 bis Dezember 2022 der letzte Monat des Zeitraums für die Wohngeldbewilligung maßgeblich.

Zu Nummer 5 (§ 3)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Nummer 6 (§ 4)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Buchstabe b

Für den Fall, dass nach Leistung des zweiten Heizkostenzuschusses der zugrundeliegende Bescheid aufgehoben oder unwirksam wird, regelt Absatz 1, dass auch der zweite Heizkostenzuschuss nicht zurückzufordern beziehungsweise zu erstatten ist.

Im Fall einer Neuentscheidung über Wohngeld, Leistungen nach dem BAföG, dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz oder nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch, die einen Monat des Zeitraums 1. September 2022 bis 31. Dezember 2022 mitumfasst, ist nach Absatz 2 auch über den zweiten Heizkostenzuschuss nicht neu zu entscheiden.

Der zweite Heizkostenzuschuss richtet sich an einen Empfängerkreis, dessen Berechtigung durch die Bewilligung anderer Leistungen bereits festgestellt wurde. Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit der Verwaltung soll eine erneute Prüfung und Rückforderung in einer geringen Anzahl von Fällen nicht erfolgen.

Zu Nummer 7 (§ 5)**Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine Folgeänderung und eine redaktionelle Anpassung.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um Folgeänderungen.

Zu Nummer 8 (§ 6)**Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um Folgeänderungen.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um Folgeänderungen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch)

Viele zugelassene Pflegeeinrichtungen sind aktuell krisenbedingt mit stark steigenden Aufwendungen für Energie und einem höheren Kostendruck beim Betrieb ihrer Pflegeeinrichtung konfrontiert, der in diesem Ausmaß für alle Beteiligten nicht vorhersehbar gewesen ist. Aufwendungen für Energie umfassen beispielsweise Ausgaben für den Verbrauch von primären und sekundären Energieträgern, wie etwa elektrischer Strom, Erdgas, Heizöl, Diesel und Benzin. Nach hiesigen Schätzungen werden die Pflegeeinrichtungen mit einer Verdopplung bis Verdreifachung der Energieaufwendungen im kommenden Jahr rechnen müssen; auch laufen viele bestehende Vereinbarungen mit Energieversorgungsunternehmen zum Jahresende aus.

Nach Informationen der Vereinbarungspartner der Pflegevergütung für zugelassene Pflegeeinrichtungen gestalten sich vorgezogene Neuverhandlungen nach § 85 Absatz 7 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) im Hinblick auf die aktuelle Marktentwicklung im Energiesektor mitunter schwierig.

Eine zeitlich vorgezogene Neuvereinbarung auch während des laufenden Vergütungszeitraumes der Pflegesatz- bzw. Pflegevergütungsvereinbarung ist auf Verlangen einer der Vertragsparteien nach § 85 Absatz 7 SGB XI sowohl von Seiten der Kostenträger als auch der Pflegeeinrichtungsträger bei unvorhersehbaren wesentlichen Veränderungen der Annahmen, die der Vereinbarung oder Festsetzung der Pflegevergütungen zugrunde lagen und entsprechend nicht einbezogen wurden, zulässig. Dies erlaubt den Vertragsparteien auch kurzfristig gleichermaßen auf vormals nicht abzusehende erhebliche Sachkostensteigerungen wie auch auf erhebliche Sachkostensenkungen durch den Abschluss neu angepasster, prospektiver Vergütungsvereinbarungen zu reagieren. Dies gilt entsprechend auch bei den zu vereinbarenden Entgelten für Unterkunft und Verpflegung bei stationärer Pflege nach § 87 Satz 3 SGB XI.

Mit der Ergänzung wird in der Vorschrift ausdrücklich konkretisiert, dass zu den möglichen Tatbeständen für einen Wegfall der Geschäftsgrundlage mit der Folge einer Neuvereinba-

zung grundsätzlich auch erheblich geänderte Energieaufwendungen gehören, wie sie derzeit vielfach zu beobachten sind. Diese müssen im Vergleich zu den der Vereinbarung zugrundeliegenden Annahmen erheblich sein, denn nicht jedwede Kosten- und Preisänderung für Energie und Brennstoffe auf dem Markt führt automatisch zu dieser Option der Vertragsanpassung nach Absatz 7 Pflegevergütungsvereinbarungen nach dem 8. Kapitel des SGB XI sind weiterhin prospektiv für einen künftigen Zeitraum zu verhandeln und abzuschließen, es gibt dabei keine Selbstkostendeckung für die Pflegeeinrichtungen.

Durch diese Konkretisierung im Pflegeversicherungsrecht soll die Verhandlungsposition zugelasener Pflegeeinrichtungen gestärkt werden, die insbesondere aufgrund aktueller Preiserhöhungen für primäre und sekundäre Energieträger ihre bestehenden Vergütungsvereinbarungen so schnell wie möglich anpassen und mit den Kostenträgern noch innerhalb der Laufzeit neuverhandeln möchten.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift bestimmt gemäß Artikel 82 Absatz 2 Satz 1 GG den Tag des Inkrafttretens.

Anlage

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKRG

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Heizkostenzuschussgesetzes (NKR-Nr. 6455, BMWSB)

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Regelungsentwurf mit folgendem Ergebnis geprüft:

I Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger	Keine Auswirkungen
Wirtschaft	Keine Auswirkungen
Verwaltung	
Bund	
Einmaliger Erfüllungsaufwand:	rund 200.000 Euro
Länder (einschl. Kommunen)	
Einmaliger Erfüllungsaufwand:	rund 5,7 Mio. Euro
Weitere Kosten	Keine Auswirkungen.
Evaluierung	Das Ressort beabsichtigt, das Regelungsvorhaben wegen seiner politischen Bedeutung und des hohen finanziellen Gesamtaufwandes 2025 zu evaluieren.
Ziel:	Kompensation der weiter gestiegenen Heizkosten des Jahres 2022 für alle Wohngeldhaushalte sowie Empfänger von Leistungen nach dem BAföG und dem AFBG.
Kriterien:	Nicht genannt.
Datengrundlage:	Nicht genannt.
Nutzen des Vorhabens	Die Beschreibung des Nutzens des Vorhabens durch das Ressort ist identisch mit dem Ziel des Gesetzes.

Die Darstellung der Regelungsfolgen ist weitgehend nachvollziehbar und methodengerecht. Der Nationale Normenkontrollrat weist darauf hin, dass der einmalige Erfüllungsaufwand zwar betragsmäßig beziffert, jedoch nicht bezüglich aller Vorgaben nachvollziehbar dargestellt wurde.

Der NKR empfiehlt, die Kriterien und die Datengrundlage der geplanten Evaluierung umgehend festzulegen. Diese sollten bereits zum Beginn des Evaluierungszeitraums feststehen.

Im Übrigen erhebt der NKR im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwendungen.

II Regelungsvorhaben

Das Vorhaben schließt an das Gesetz für den ersten Heizkostenzuschuss vom 1.06.2022 an, mit dem auf die stark gestiegenen Energiekosten und die damit verbundenen finanziellen Belastungen für Wohngeldhaushalte und für die Empfänger von Aus- und Fortbildungsförderung reagiert werden sollte.

Aufgrund danach weiter stark angestiegener Energiepreise und in Erwartung zunehmender finanzieller Belastung der Haushalte sieht dieses Vorhaben einen zweiten Heizkostenzuschuss für wohngeldbeziehende Haushalte vor.

Der Zuschuss soll nach der Haushaltsgröße gestaffelt werden:

- 415 Euro für Einpersonenhaushalte,
- 540 Euro für Zweipersonenhaushalte und
- 100 Euro für jede weitere Person.

Die Empfänger von Leistungen nach dem BAföG, und von Ausbildungs- und Berufsausbildungsbeihilfen sollen einen pauschalen Heizkostenzuschuss von 345 Euro erhalten. Insgesamt werden rund 2,1 Mio. Personen Anspruch auf den zweiten Heizkostenzuschuss haben.

III Bewertung

III.1. Erfüllungsaufwand

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand für **Bürgerinnen und Bürger**. Ein Antrag braucht nicht gestellt zu werden, der zweite Heizkostenzuschuss wird von Amts wegen geleistet.

Auch der **Wirtschaft** entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Verwaltung

Auf **Bundesebene** entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand für die Bundesagentur für Arbeit für Sachkosten (IT-Aufwand, Druck und Versand der Bescheide) von rund 200.000 Euro.

Bei den **Ländern und Kommunen** entsteht folgender Erfüllungsaufwand:

Für die Gewährung an wohngeldbeziehende Haushalte entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand aus Sachkosten von rund 1,05 Mio. Euro. Davon entfallen 930.000 Euro auf den Versand der Bescheide sowie 120.000 Euro auf IT-Aufwand.

Für die Gewährung an nach dem BAföG Geförderte entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand für Personal- und Sachkosten bei den nach Landesrecht zuständigen Stellen von geschätzt insgesamt rund 3,8 Mio. Euro. Eine Herleitung erfolgte nicht.

Für die Gewährung an mit einem Unterhaltsbeitrag nach dem AFBG Geförderte entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand für Personal- und Sachkosten bei den nach Landesrecht zuständigen Stellen von geschätzt insgesamt rund 840.000 Euro. Eine Herleitung erfolgte nicht.

III.2. Evaluierung

Das Ressort beabsichtigt, das Regelungsvorhaben wegen seiner politischen Bedeutung und des hohen finanziellen Gesamtaufwandes 2025 zu evaluieren. Das Ressort hat das Ziel des Vorhabens, nicht jedoch die Kriterien und die Datengrundlage für die Evaluierung festgelegt.

IV Ergebnis

Die Darstellung der Regelungsfolgen ist weitgehend nachvollziehbar und methodengerecht.

Der Nationale Normenkontrollrat weist darauf hin, dass der einmalige Erfüllungsaufwand zwar betragsmäßig beziffert, jedoch nicht bezüglich aller Vorgaben nachvollziehbar dargestellt wurde.

Der NKR empfiehlt, die Kriterien und die Datengrundlage der geplanten Evaluierung umgehend festzulegen. Diese sollten bereits zum Beginn des Evaluierungszeitraums feststehen.

Im Übrigen erhebt der NKR im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwendungen.

Lutz Goebel
Vorsitzender

Gudrun Grieser
Berichterstatterin